

M

INTERNATIONALE ERKLÄRUNG GEGEN APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 F vom 9. November 1976 über Apartheid im Sport,

in Bekräftigung der Bedeutung wirksamer internationaler Maßnahmen zur Abschaffung der Apartheid im Sport und auf allen anderen Gebieten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport 90/,

1. verabschiedet und verkündet die vom Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport empfohlene und im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport;

2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, eine internationale Konvention gegen Apartheid im Sport auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

3. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, Vertreter der betreffenden Organisationen und Sachverständige für Apartheid im Sport zu konsultieren;

4. beschließt, daß für die Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses Kurzprotokolle anzufertigen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jeder zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterstützung zu gewähren.

102. Plenarsitzung
14. Dezember 1977

A N H A N G

Internationale Erklärung gegen Apartheid
im SportDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam und einzeln Maßnahmen zur Herbeiführung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu ergreifen,

im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 91/, in der es heißt, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder Mensch Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft hat,

unter Hinweis darauf, daß sich die Staaten gemäß den Prinzipien des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 92/ verpflichten, rassistische Diskriminierung nicht zu befürworten, zu verteidigen oder zu unterstützen,

ferner unter Hinweis darauf, daß das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 93/ erklärt, daß die Apartheid ein Verbrechen ist, das die Prinzipien des Völkerrechts verletzt, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen die Politik und Praxis der Apartheid, einschließlich der Anwendung der Apartheid im Bereich des Sports, und die Kollaboration mit dem rassistischen Regime auf allen Gebieten verurteilt werden,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des Volkes von Südafrika um die vollständige Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung,

91/ Resolution 217 A (III)

92/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

93/ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der Apartheid und die Unterstützung des südafrikanischen Volkes bei der Errichtung einer nicht von der Rasse ausgehenden Gesellschaft eines der Hauptanliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

in der Überzeugung, daß während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres und der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vorrangig wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid in all ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des olympischen Prinzips, daß keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Glauben oder Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation zugelassen wird, und ihrer Überzeugung, daß die Leistung der einzige Maßstab für die Teilnahme an Sportveranstaltungen sein sollte,

in der Auffassung, daß repräsentative internationale Sportkontakte auf der Grundlage des olympischen Prinzips eine positive Rolle bei der Förderung des Friedens und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern der Welt spielen können,

in der Erkenntnis, daß in einem Land, das die Apartheid praktiziert, erst dann das Prinzip der Auswahl aufgrund der Leistung eingehalten und es einen voll integrierten, nicht rassistisch gebundenen Sport geben kann, wenn das Apartheidssystem selbst abgeschafft ist,

unter Verurteilung der Erzwingung der rassistischen Diskriminierung und Rassentrennung im Sport durch das rassistische Regime von Südafrika,

in Würdigung der Sportler in Südafrika, die gegen die Apartheid kämpfen und den Grundsatz verteidigen, daß rassistische Erwägungen nichts mit Sport zu tun haben,

unter Verurteilung der repressiven Maßnahmen des rassistischen Apartheidsregimes gegen die nicht auf der Rasse beruhenden Sportverbände und deren Leiter in Südafrika,

unter Zurückweisung der vom südafrikanischen rassistischen Regime verkündeten Politik des sogenannten "multinationalen" Sports, die nichts weiter als ein Manöver zur Verewigung der Apartheid im Sport und ein Versuch des Regimes zur Irreführung der Weltöffentlichkeit ist, um so zu internationalen Sportveranstaltungen zugelassen zu werden,

in der Erkenntnis, daß der Boykott von auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten südafrikanischen Sportmannschaften für die internationale Kampagne gegen die Apartheid von Bedeutung ist,

in der Überzeugung, daß eine wirksame Kampagne für den vollständigen Boykott südafrikanischer Sportmannschaften eine wichtige Maßnahme sein kann, um die Abscheu der Regierungen und Völker vor der Apartheid zum Ausdruck zu bringen,

in Würdigung aller Regierungen, Sportler, Sportverbände und anderen Organisationen, die Maßnahmen gegen die Apartheid ergriffen haben,

mit Besorgnis feststellend, daß einige nationale und internationale Sportverbände unter Verletzung des olympischen Prinzips und von Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Kontakte zu rassistischen Apartheidsportverbänden fortgesetzt haben,

in der Erkenntnis, daß die Teilnahme am sportlichen Austausch mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften die grundlegenden Menschenrechte der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika verletzt und die Begehung des Verbrechens der Apartheid, wie es im Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid definiert ist, direkt fördert und ihr Vorschub leistet sowie das rassistische Regime in seiner Anwendung der Apartheid bestärkt,

unter Verurteilung von Sportkontakten mit jedem Land, das die Apartheid praktiziert, und in der Erkenntnis, daß die Teilnahme an der Apartheid im Sport eine Billigung und Stärkung der Apartheid bedeutet und somit zu einem berechtigten Anliegen aller Regierungen wird,

in der Überzeugung, daß es eine internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport ermöglichen würde, auf internationaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur vollständigen Isolierung und Beseitigung der Apartheid zu ergreifen,

verkündet die folgende Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport:

Artikel 1

Die Staaten verabschieden und unterstützen diese Erklärung als Ausdruck der internationalen Verurteilung der Apartheid und als Beitrag zur völligen Beseitigung des Apartheidsystems und verpflichten sich zu diesem Zweck, energische Maßnahmen zu ergreifen und den größtmöglichen Einfluß geltend zu machen, um die vollständige Beseitigung der Apartheid im Sport sicherzustellen,

Artikel 2

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die vollständige Einstellung von Sportkontakten zu Ländern, die Apartheid praktizieren, herbeizuführen, und gewähren diesen Kontakten keinerlei offizielle Schirmherrschaft, Unterstützung oder Förderung.

Artikel 3

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Fernhaltung bzw. zum Ausschluß jedes Landes, das die Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportverbänden. Sie gewähren nationalen Sportverbänden, die versuchen, solche Länder aus internationalen und regionalen Sportverbänden fernzuhalten oder die Teilnahme dieser Länder an Sportveranstaltungen zu verhindern, ihre volle Unterstützung.

Artikel 4

1. Die Staaten erklären und bekunden öffentlich ihre völlige Ablehnung der Apartheid im Sport sowie ihre volle und aktive Unterstützung des vollständigen Boykotts aller Mannschaften und Sportler der rassistischen Apartheidsportverbände.

2. Die Staaten führen ein energisches Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit durch, um sicherzustellen, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung im Sport genauestens eingehalten wird und daß Geist und Buchstabe der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport auf nationaler Ebene allgemein akzeptiert werden.

3. Die Sportverbände werden aktiv ermutigt, Sportveranstaltungen, die unter Verletzung des olympischen Prinzips und der Resolutionen der Vereinten Nationen organisiert werden, jede Unterstützung zu versagen. Zu diesem Zweck übermitteln die Staaten allen nationalen Sportverbänden die Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport und bitten sie eindringlich,

- a) diese Informationen an alle ihre Mitglieder und Zweigorganisationen weiterzuleiten;
- b) alle zur strikten Befolgung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen ihrer Sportmannschaften und -organisationen, deren Mitglieder gemeinsam oder einzeln an Sportveranstaltungen in einem die Apartheid praktizierenden Land oder mit Mannschaften aus einem die Apartheid praktizierenden Land teilnehmen, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Verweigerung finanzieller und anderweitiger Unterstützung, die Sportverbänden, Mannschaften oder Einzelpersonen die Teilnahme an Sportveranstaltungen in die Apartheid praktizierenden Ländern oder mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften oder einzelnen Sportlern ermöglicht;
- b) Verweigerung jeglicher finanziellen oder anderweitigen Unterstützung für Sportverbände, deren Mannschaften oder Zweigorganisationen an derartigen Sportveranstaltungen teilnehmen;
- c) Entzug des Zugangs zu nationalen Sporteinrichtungen für solche Mannschaften oder Einzelpersonen;
- d) Die Staaten erkennen keine professionellen Sportverträge an, die Sportveranstaltungen in einem die Apartheid praktizierenden Land oder mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften oder einzelnen Sportlern betreffen;
- e) Verweigerung und Entzug nationaler Ehrungen oder Auszeichnungen für solche Mannschaften oder Einzelpersonen;
- f) Verweigerung öffentlicher Empfänge für Mannschaften oder Sportler, die an Sportveranstaltungen mit Mannschaften oder einzelnen Sportlern aus die Apartheid praktizierenden Ländern teilnehmen.

Artikel 6

Die Staaten verweigern Vertretern von Sportverbänden, Mannschaftsmitgliedern bzw. einzelnen Sportlern aus die Apartheid praktizierenden Ländern das Visum bzw. die Einreise.

Artikel 7

Die Staaten erlassen nationale Vorschriften und Richtlinien gegen die Teilnahme an Sportveranstaltungen, bei denen die Apartheid angewendet wird, und sorgen für wirksame Mittel zur Befolgung dieser Richtlinien.

Artikel 8

Die Staaten arbeiten mit Anti-Apartheidsbewegungen und anderen Organisationen zusammen, die die Verwirklichung der Prinzipien dieser Deklaration fördern.

Artikel 9

Die Staaten verpflichten sich, aktiv und öffentlich alle offiziellen Gremien, Privatunternehmen und anderen Gruppen, die Sportveranstaltungen fördern, organisieren oder betreuen, zu ermutigen, alles zu unterlassen, was in irgendeiner Weise die Organisation von Veranstaltungen unterstützt oder ermöglicht, bei denen Apartheid im Sport praktiziert wird.

Artikel 10

Die Staaten bitten alle ihre Regional-, Provinz- und anderen Behörden eindringlich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung sicherzustellen.

Artikel 11

Die Staaten kommen überein, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Praxis der Apartheid im Sport gemäß den in dieser Deklaration enthaltenen Prinzipien zu beenden, und zu diesem Zweck kommen die Staaten überein, auf der Grundlage der Prinzipien dieser Deklaration auf die zügige Ausarbeitung und Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen die Apartheid im Sport hinzuwirken, die Sanktionen für die Verletzung ihrer Bestimmungen einschließen würde.

Artikel 12

1. Die Staaten und internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände unterstützen aktiv Vorhaben zur Bildung nicht rassisch gebundener und für Südafrika wirklich repräsentativer Mannschaften, die in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen durchgeführt werden.

2. Zu diesem Zweck fördern, unterstützen und anerkennen die Staaten und alle infragekommenden Organisationen die tatsächlich nicht rassisch gebundenen Sportverbände in Südafrika, die vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Organisation der Afrikanischen Einheit und den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen unterstützt werden.

3. Die Staaten unterstützen ferner Sportler und Sportfunktionäre aktiv, die Apartheid im Sport ablehnen.

Artikel 13

Internationale, regionale und nationale Sportverbände achten das olympische Prinzip und stellen alle Sportkontakte zu den rassistischen Apartheidsportverbänden ein.

Artikel 14

Internationale Sportverbände verhängen keine finanziellen oder anderen Strafen gegen ihnen angegliederte Verbände, die gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen und im Geist der Olympischen Charta die Teilnahme an Sportkontakten mit einem die Apartheid praktizierenden Land ablehnen.

Artikel 15

Nationale Sportverbände ergreifen geeignete Maßnahmen, um ihre internationale Föderation dazu zu bewegen, rassistische Apartheidsportverbände auszuschließen und von allen internationalen Veranstaltungen fernzuhalten.

Artikel 16

Alle nationalen olympischen Komitees erklären ihre Ablehnung der Apartheid im Sport und der Sportkontakte mit Südafrika und wirken bei allen Mitgliedern und ihnen angeschlossenen Verbänden aktiv auf die Beendigung aller Sportkontakte mit Südafrika hin.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieser Deklaration bezüglich des Boykotts südafrikanischer Sportmannschaften gelten nicht für nicht rassistisch gebundene Sportverbände, die vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Organisation der Afrikanischen Einheit und von den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen unterstützt werden, sowie für die Mitglieder dieser Verbände.

Artikel 18

Alle internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände und olympischen Komitees billigen die Prinzipien dieser Deklaration und unterstützen und achten alle ihre Bestimmungen.

N

BANTUSTANS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 über "Die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans",

unter Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner Drohungen gegen Lesotho, weil es der sogenannten "unabhängigen" Transkei die Anerkennung verweigert hat,

ferner unter Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner hartnäckigen Verfolgung der Bantustanpolitik und seiner Pläne, die sogenannte "Unabhängigkeit" von Bophuthatswana zu erklären,